

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen - FB 45/110.030 - D-52058 Aachen

Auskunft Frau Lut  
Gebäude Mozartstraße 2-10  
Zimmer 032  
Telefon 0241 / 432 - 45945  
Telefax 0241 / 432 - 45996  
e-mail paulina.lut@mail.aachen.de  
Internet www.aachen.de

Aktenzeichen

**Kassenzeichen**

Datum 12.07.2018

...

**Informationen zur Änderung der Richtlinien der Stadt Aachen über die Förderung in Kindertagespflege und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII zum 01.08.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 die Änderung der Richtlinien der Stadt Aachen über die Förderung in Kindertagespflege und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII beschlossen. Die neuen Richtlinien treten zum 01.08.2018 in Kraft. Über die wesentlichen Änderungen, möchte ich Sie mit diesem Schreiben informieren.

**Erhöhung der Eingewöhnungspauschale**

**Ab dem 01.08.2018 wird die Eingewöhnungspauschale auf 300,00 € erhöht.**

Sollte Ihnen bereits eine Eingewöhnungspauschale für die Zeit ab dem 01.08.2018 in Höhe von 150,00 € gewährt worden sein, so werden Sie selbstverständlich mit der nächsten Auszahlung der laufenden Geldleistung eine Nachzahlung erhalten sowie einen korrigierten Bescheid.

**Mietzuschuss für Großtagespflegestellen**

An die räumlichen Begebenheiten einer Großtagespflegestelle werden im Vergleich zu den privaten Räumlichkeiten deutlich höhere Ansprüche erhoben und besondere Auflagen erteilt (z.B. beim Thema Brandschutz und Hygiene), sodass diese analog als Kleinsteinrichtungen zu werten sind. .

Dies bedeutet einen deutlich erhöhten Kostenaufwand für Errichtung und den Betrieb einer Großtagespflegestelle.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird **ab dem 01.08.2018 ein Mietzuschuss zur Kaltmiete für Großtagespflegestellen in Höhe von monatlich 628,00 € gewährt.**

Voraussetzung für die Förderung ist ein tatsächliches Mietverhältnis mit den dort tätigen Tagespflegepersonen. Unter Vorlage des Mietvertrages sowie eines Zahlungsnachweises kann der Mietzuschuss beantragt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird der Mietzuschuss durch die Anzahl der dort tätigen

Tagespflegepersonen geteilt und in gleichen Teilen ausgezahlt.

Sollte eine Tagespflegeperson ihre Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle beenden und nur noch eine Tagespflegeperson verbleiben, so wird der verbleibenden Tagespflegeperson der Mietzuschuss in voller Höhe für eine Übergangszeit von maximal 6 Monaten weitergezahlt.

### **Differenzierung des Anerkennungsbetrages für die Förderleistung nach Umfang der Qualifikation**

Im Rahmen des im Januar 2016 gestarteten Bundesprogramms „Kindertagespflege“ beteiligt sich der Bund an der Durchführung der Qualifizierungskurse (QHB mit 300 UE). Durch die Teilnahme an dieser Fortbildung wird nochmals eine Steigerung der Qualifikationen der Tagespflegepersonen einhergehen. Um diese höhere Qualifizierung der Tagespflegperson anzuerkennen, wird **der Anerkennungsbetrag für die Förderleistung, für die Tagespflegepersonen, die diese Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben, ab dem 01.08.2018 auf 3,50 €/Stunde angehoben.**

Sollten Sie eine pädagogische Ausbildung oder ein pädagogisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, so kann im Einzelfall geprüft werden, ob eine inhaltliche Übereinstimmung der Qualifizierungsinhalte vorliegt und ebenfalls der höhere Stundensatz gewährt werden kann. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Verein für Familiäre Tagesbetreuung e.V..

### **Erhöhung des unbeachtlichen Urlaubs des betreuten Kindes**

Abwesenheiten des Kindes, die nicht aufgrund von Erkrankungen entstehen (z.B. Urlaub, Besuch der Großeltern), hatten bisher bei einer Dauer von bis zu 4 Wochen (28 Tage) im Jahr keine Auswirkungen auf die Höhe der laufenden Geldleistungen. Darüber hinausgehende Fehltage des Kindes führen zu Neuberechnungen der laufenden Geldleistungen. **Der bisherige Zeitraum von 4 Wochen wird zukünftig auf 5 Wochen (35 Tage) ausgedehnt.** Bei einem unterjährigen Beginn und/oder Ende der Betreuung soll der Zeitraum entsprechend angepasst werden.

Seitens der Verwaltung wird angestrebt die Erweiterungen möglichst zeitnah zum 01.08.2018 umzusetzen.

Sofern im Einzelfall die Umstellung der Zahlungen nach der neuen geltenden Richtlinie nicht erfolgen kann, erfolgt selbstverständlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zum 01.08.2018 rückwirkenden Neuberechnung und Nachzahlung der laufenden Geldleistung.

Die vom Rat der Stadt beschlossene Änderung der Förderrichtlinie stellt eine wesentliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege da. Hiermit wird der Bedeutung der Kindertagespflege bei der Versorgung von Kindern unter 3 Jahren in Aachen und letztlich Ihrer guten Arbeit – für die ich mich an dieser Stelle herzlich bedanke - Rechnung getragen.

Weitere Informationen sowie die aktuellen Richtlinien finden Sie unter [www.aachen.de/kindertagespflege](http://www.aachen.de/kindertagespflege).

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



( Lut )